

definitiv 5

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

REGULATIV FÜR DIE DIPLOMPRÜFUNGEN

Besondere Bestimmungen der

ABTEILUNG FÜR MASCHINENINGENIEURWESEN

(vom 17. Juni 1967)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1

Zulassung

Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch Schlusstestate im Einschreibebuch der Nachweis zu leisten, dass der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Übungen ordnungsgemäss erledigt hat. Auch hat er nachzuweisen, dass er die obligatorische praktische Ausbildung gemäss dem geltenden Regulativ absolviert hat.

Art. 2

Erste Vordiplomprüfung

Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden. Sie umfasst:

1. Analysis I und II
2. Mechanik I und II
3. Metallische Werkstoffe und Metallbearbeitung
4. Chemie für Ingenieure

Die Noten zu 1, 2 und 3 haben doppeltes, die Note zu 4 hat einfaches Gewicht.

Art. 3

Zweite Vordiplomprüfung

Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden. Sie umfasst:

1. Analysis III und lineare Algebra
2. Mechanik III
3. Physik I und II
4. Maschinenkonstruktion I bis IV
5. Volkswirtschaftslehre oder Rechtslehre (Einführung)

Die Noten zu 3 und 4 haben doppeltes, die Noten zu 1, 2 und 5 einfaches Gewicht.

- 2 -

Art. 4

Schluss-
diplomprüfung

Die Schlussdiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 9. Semesters abgelegt werden. Sie zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche Prüfung.

Die im folgenden unter A.a)5. und 6. und A.b)5. aufgeführten Ingenieurhauptgebiete bestehen jeweils aus mehreren zusammengehörigen Vorlesungen, Uebungen und Kolloquien. Einzelheiten sind aus dem jährlich neu erscheinenden "Merkolatt für Studenten der Abteilung IIIA" zu ersehen, das beim Sekretariat des Vorstandes bezogen werden kann.

A. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst:

a) für die allgemeine Studienrichtung

1. Strömungslehre I und II
2. Thermodynamik I und II
3. Einführung in die Elektrotechnik I und II
4. Einführung in die Regelungstechnik, Messtechnik
5. eines der folgenden Vertiefungsfächer:
Hydraulische Maschinen
Textiltechnik
Aero- und Gasdynamik
Verbrennungsmotoren
Fertigungstechnik
Feintechnik
Verfahrenstechnik und Apparatebau
Thermische Verfahrens- und Kältetechnik
Flugzeugstatik und Leichtbau
Nukleartechnik*
Regelungstechnik
Thermische Turbomaschinen
6. ein zweites Vertiefungsfach. Dafür kann ein weiteres der unter 5. aufgezählten oder eines der folgenden Fächer gewählt werden:
Werkstofflehre
Mechanik
Ingenieurmathematik
Ingenieurphysik
7. und 8. zwei mindestens 2-stündige Fächer oder ein mindestens 4-stündiges Fach aus dem Normalstudienplan des 4. bis 8. Semesters. Mindestens das erste dieser Fächer muss mit Uebungen verbunden sein. Wird ein Teil eines der unter 5. und 6. aufgeführten Ingenieurhauptgebiete gewählt, so ist möglichst zeitig ein entsprechender Vorschlag beim betreffenden Ordinarius zur Genehmigung einzureichen.

* Bestehend aus einer Prüfung in "Reaktortheorie" (mit doppeltem Gewicht) und einer Prüfung nach Wahl entweder in "Theorie der Reaktorwerkstoffe" oder in "Wärmeübergangsprobleme in Kraftanlagen" (mit je einfachem Notengewicht).

- 3 -

Für die unter 5, 6 und 7 gewählten Fächer, sowie für insgesamt 6 Grundzügevorlesungen müssen die Schlusstestate vorliegen.

Die Noten zu 1, 2, 5 und 6 haben dreifaches, die Noten zu 3 und 4 doppeltes und die Noten zu 7 und 8 einfaches Gewicht.

b) für die Richtung Technische Betriebswissenschaften

1. Strömungslehre I und II
2. Thermodynamik I und II
3. Einführung in die Elektrotechnik I und II
4. Einführung in die Regelungstechnik, Messtechnik
5. eines der folgenden Ingenieurhauptgebiete:
 - Hydraulische Maschinen
 - Textiltechnik
 - Aero- und Gasdynamik
 - Verbrennungsmotoren
 - Verfahrenstechnik und Apparatebau
 - Fertigungstechnik
 - Feintechnik
 - Mechanik
 - Ingenieurmathematik, und zwar die Richtungen "Numerik und Datenverarbeitung" und "Statistik und Operations Research"
6. Fabrikorganisation und -betrieb I und II
7. Betriebswirtschaftslehre I bis IV
8. ein weiteres, mindestens zweistündiges Fach aus dem Gebiete der Betriebswissenschaften oder der Fertigungstechnik.

Für die unter 5, 6 und 7 gewählten Fächer, sowie für insgesamt 6 Grundzügevorlesungen müssen die Schlusstestate vorliegen.

Die Noten zu 1, 2, 5 und 6 haben dreifaches, die Noten zu 3 und 4 doppeltes und die Noten zu 7 und 8 einfaches Gewicht.

B. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht in der Erledigung einer konstruktiven, experimentellen oder theoretischen Aufgabe, welche in der Regel aus einem der in den oberen Semestern vertieft bearbeiteten und unter A.5 und 6 geprüften Hauptgebiete stammt. Die Wahl des Gebietes ist dem Kandidaten freigestellt.

Die Arbeit ist sechs Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. Die Examinatoren behalten sich vor, im Frühjahrsprüfungstermin für die schriftliche Diplomarbeit experimentelle Arbeiten auszuschliessen und nur theoretische oder konstruktive Arbeiten auszugeben.

- 4 -

Für Diplomarbeiten, welche Vorbereitungen in industriellen Unternehmungen erfordern, kann der Ablieferungstermin vom zuständigen Professor, unter Meldung an den Abteilungsvorstand, bis auf insgesamt acht Wochen verlängert werden.

Die Note für die Diplomarbeit hat zehnfaches Gewicht.

Bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses der schriftlichen Diplomprüfung werden neben diesen zehn Notengewichten für die Diplomarbeit

- a) in der allgemeinen Richtung zwei Noten mit je doppeltem Gewicht für die Semesterarbeiten der unter A.a) 5 und 6 aufgeführten Fächer,
- b) in der Richtung Technische Betriebswissenschaften zwei Noten mit je doppeltem Gewicht für die Semesterarbeiten der unter A.b) 5 und 6 aufgeführten Fächer

mitberücksichtigt.

C. Notendurchschnitt

Sowohl der Notendurchschnitt des mündlichen Teils (A) als auch jener des schriftlichen Teils (B) der Diplomprüfung muss mindestens 4.00 betragen, damit die Prüfung bestanden ist.

Art. 5

Auf der Diplomurkunde der Absolventen in Richtung "Technische Betriebswissenschaften" wird vermerkt: "Maschineningenieur mit Ausbildung in Technischen Betriebswissenschaften".

Für Absolventen der allgemeinen Studienrichtung besteht die Möglichkeit durch nachträgliche Ergänzungsstudien in den Technischen Betriebswissenschaften einen entsprechenden zusätzlichen Ausweis zu gewinnen (vgl. das Reglement betitelt "Ergänzungsstudium für Betriebsingenieure").

Art. 6

Inkraft-treten

Dieses Regulativ tritt für das 1. Vordiplom ab 1. September 1968, für das 2. Vordiplom und das Schlussdiplom ab 1. September 1969 in Kraft. - Es ersetzt das Regulativ für die Diplomprüfungen vom 31. März 1962.

Zürich, 17. Juni 1967

IM NAMEN DES SCHWEIZ. SCHULRATES

Der Präsident: sig. Burckhardt Der Sekretär: sig. Denzler